Der Gemeindebote

03|2023

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Amtsblatt der Gemeinde Ponitz für Ponitz, Grünberg, Merlach, Zschöpel, Guteborn

31. Jahrgang
30.03.2023

-NATURBAD MERLACH-

NEUERÖFFNUNG GEPLANT BIS 2026

Seit mehreren Monaten gingen die Verhandlungen um das millionenschwere Projekt mit Gemeinderäten und Finanzgebern in die heiße Phase und nun ist es beschlossene Sache: Das Naturbad Merlach wird 2026 wieder öffnen.

Nicht zu vergleichen mit einem Freibad, wird bei dem Naturbad auf sämtliche Zusätze im Wasser verzichtet. Hierfür werden zwei, knapp einen Kilometer lange Oberleitungen bis zur Pleiße gelegt, welche mit einer speziell in unserer Region gefertigten Pump- und Filteranlage versehen sind, die regelmäßig gefiltertes Wasser von der Pleiße zum Naturbad befördern und zurück. Diese Methode wirkt sich besonders nützlich für Fische aus, welche entspannt zwischen Naturbad und Pleiße pendeln können.

Ebenfalls ein absolutes Highlight ist die über 500 Meter lange Liegewiese, in der man sich zwischen frisch ausgebildeten Therapie-Büffeln und anderen Tieren einfach mal vom Alltag erholen kann.

Auch soll im Winter das Schwimmen mit Pinguinen möglich sein. Spruchreif ist dies allerdings noch nicht, da die Paarungsbereitschaft der flugunfähigen Seevögel zu wünschen übrig lässt und man aktuell noch nicht mit Nachwuchs planen kann.

Wir freuen uns, dieses Projekt endlich realisieren und damit eine naturfreundliche Alternative schaffen zu können.

Ihre Gemeindeverwaltung

April, April!

Redaktionsschluss für den nächsten Gemeindeboten ist am 20. April 2023

Redaktion: Julia Stahlmann, Telefon: 03764 2084 | E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de
Anzeigenannahme: Nicolaus & Partner Ing. GbR, Telefon: 034496 60041 | E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Amtlicher Teil

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Gößnitz (Stadt) und als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden)

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254), erlässt die Stadt Gößnitz als Ordnungsbehörde sowie als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf nach Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 OBG folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gößnitz (Stadt), deren Ortsteile und der Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtlichen Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;

b) der Luftraum über dem Straßenkörper;

c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Brücken- und Straßengeländer, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und der Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet sowie Gemeindegebiet zugänglichen

a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),

b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugängigen Flächen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Bst. a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,

b) Kinderspielplätze,

c) Gewässer und deren Ufer und Ufermauern.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen.

(6) Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

a) öffentliche Flächen, Gebäude, oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Kinderspielplätze, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.

b) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art mit chemischen Waschzusätzen zu waschen oder abzuspritzen,

c) verunreinigte Flüssigkeiten (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Substanzen) im öffentlichen Straßenraum auszubringen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG), Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL), sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 4 Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Das Baden in ständig oder zeitweise in Betten fließenden oder stehenden Gewässern, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, ist verboten.

(2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Gößnitz bzw. die Gemeinden dafür freigegeben worden sind.

§ 5 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte/Verpflichtete beseitigt werden.

§ 6 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, Restmüll und größere Mengen von Wertstoffen, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern.

(3) Es sind die Einwurfzeiten für die Glas-Wertstoffcontainer einzuhalten.

§ 7 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte, Notwasserbrunnen und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen (insbesondere Hydranten), Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Dies trifft insbesondere auch für öffentliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter zu, sofern dadurch die sachgerechte Füllung oder termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

(2) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 Schauspieler und Straßenmusikanten

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 60 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind und müssen mindestens 200 m weitergehen.

§ 9 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

a) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) das Zelten oder Übernachten, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
b) das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
c) das Verrichten der Notdurft,
d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
e) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken)
f) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen

(2) In den Bereichen der aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen in der unmittelbaren Nähe der dort näher bezeichneten Einrichtungen

a) <u>Ortslage Gößnitz:</u> Markt; Neumarkt; Freiheitsplatz; Park einschließlich Spielplatz; Waldenburger Straße; Tannicht, Tannichtstraße (kleiner Park); im Umkreis des Schulkomplexes; Tannicht, Kirche; Friedhof
b) <u>Ortslage Ponitz:</u> Kindergarten; Grundschule; Kirche; Friedhof; Areal um das Schloss inklusive Schlosspark; Spielplatz (Gartenweg)
c) <u>Ortslage Grünberg:</u> Dorfgemeinschaftsplatz am Feuerwehrgerätehaus; Kirche; Friedhof
d) <u>Ortslage Heyersdorf:</u> Gemeindeamt; Kirche; Friedhof

ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Konsums von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes außerhalb von zugelassenen Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen verboten. ▶

(3) Das Befahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen derselben in Grün- und Erholungsanlagen sind verboten, soweit für Pflege und Unterhaltungsarbeiten der Anlagen sowie Hilfeleistungen es erforderlich ist.

(4) Gegenstände und Stoffe die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BImSchG widersprechen, dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in Ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 Verunreinigungen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.a.

Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindliche Brunnen und Wasserbecken ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu baden und zu waschen.

§ 11 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen
b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, durch mitführen einer Leine oder entsprechender Vorrichtungen zu verhindern, dass ihr Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, im Innenstadtbereich bzw. im Zentrum des jeweiligen Einzugsgebietes dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot oder Erbrochenes von Haustieren bzw. anderen gehaltenen Tieren (wie Pferde, Schafe, Kühe, Enten, Gänse) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden. Es ist zu unterlassen, dass durch nicht regelmäßige Pflege der Futterstelle Schädlinge angelockt werden oder die Nachbarschaft durch die Futterstelle in unzumutbarer Art und Weise belästigt wird.

§ 13 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen oder begründete Maßnahmen durch die Stadt/Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze zu dulden.

(3) Die Vorschriften des Naturschutzes und des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 14 Wildes Plakatieren, Werbeanschläge

(1) Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung dürfen zum Schutz des

Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Gößnitz und als erfüllende Gemeinde

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Plakate und andere Werbeanschläge müssen so angebracht werden, dass sie zu keinen Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen führen. Sichtbehinderungen sind zu vermeiden.

(4) Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 3 Tage nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Plakate oder anderen Werbeanschläge entfernt werden.

(5) Werbeträger, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, dürfen erst ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen angebracht werden. Sie müssen vor der Aufstellung oder Anbringung schriftlich bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(6) Kommt der Verantwortliche seinen Pflichten nicht fristgerecht nach, so ist die zuständige Behörde berechtigt, die Plakate oder anderen Werbeanschläge kostenpflichtig entfernen zu lassen.

§ 15 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der allgemeinen Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Gößnitz und für die erfüllende Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Gößnitz/erfüllende Gemeinde Gößnitz kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein. ▶

§ 17 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18 Bekämpfung von Ratten

(1) Eigentümer von

a) bebauten Grundstücken,

b) unbebauten sowie landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, Gewässer I. und II. Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortschaft,

c) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,

d) Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich dem Ordnungsamt Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke der Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Das Ordnungsamt kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Es kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für den ganzen bzw. Teile des Geltungsbereiches anordnen.

§ 19 Schutzvorkehrungen bei Rattenbekämpfung

Rattengift ist so auszulegen, dass Menschen sowie Haus- und Nutztiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

§ 20 Ausnahmen und Befreiungen

Auf schriftlichen Antrag kann für das gesamte Gebiet der Stadt und die Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) Gebäude und deren Einrichtungen beschädigt;
2. § 3 Abs. 1 Buchst. b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge mit chemischen Wasserzusätzen wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 Buchst. c) Abwasser oder Baustoffe in die Kanalisation einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 Abs. 1 in nicht dafür freigegebenen Gewässern badet;
5. § 4 Abs. 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
6. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
7. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig nutzt;
8. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt bzw. verstreut oder vor, neben oder auf Wertstoffcontainern lagert;
9. § 6 Abs. 3 die Einwurfzeiten missachtet;
10. § 7 Abs. 1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. § 8 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert;
12. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder übernachtet;
13. § 9 Abs. 1 Buchstabe b) aggressiv bettelt;
14. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) die Notdurft verrichtet;
15. § 9 Abs. 1 Buchstabe d) öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
16. § 9 Abs. 1 Buchstabe e) die Nutzung des öffentlichen Raumes beeinträchtigt;
17. § 9 Abs. 1 Buchstabe f) Nächtigen auf Bänken und Stühlen;
18. § 9 Abs. 2 außerhalb von Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
19. § 9 Abs. 3 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen befährt oder abstellt;
20. § 9 Abs. 4 Gegenstände und Stoffe, die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BImSchG widersprechen, lagert, verarbeitet oder befördert;
21. § 10 Brunnen, Wasserbecken, beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder darin wäscht oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist;
22. § 11 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;

23. § 11 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
24. § 11 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die:
    a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, nicht mindestens 15 m entfernt sind,
    b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind,
    c) von sonstigen Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
25. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, keine Leine mitführt oder baden lässt;
26. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
27. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
28. § 12 Abs. 5 ungenehmigt fremde, streunende oder frei lebende Katzen füttert;
29. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
30. § 13 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift und Maßnahmen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben nicht duldet;
31. § 14 Abs. 1 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt;
32. § 14 Abs. 2 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt in den Gemeindegebieten;
    a) in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis der Stadt Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt,
    b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet,
    c) Werbestände, Werbetafeln o. ä. Werbeträger aufstellt oder anbringt;
33. § 14 Abs. 5 Werbeträger vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anbringt sowie nach Abschluss von Wahlen nicht innerhalb einer Woche entfernt oder entfernen lässt;
34. § 15 Abs. 2 Schutz der Nachtruhe verletzt;
35. § 16 Abs. 1 eine Hausnummer nicht oder nicht gut sichtbar anbringt oder nicht lesbar erhält;
36. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält;
37. § 18 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich dem Ordnungsamt anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt, die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind;
38. § 19 Schutzvorkehrungen nicht vornimmt; für Mensch, Haus- und Nutztiere.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 22 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 5 Jahre.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf vom 1. Januar 2018 außer Kraft.

Stadt Gößnitz, den 1. Januar 2023

Scholz, Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Ponitz-Grünberg

Die Jagdgenossenschaft Ponitz-Grünberg lädt **am Donnerstag, 20. April 2023, 18:00 Uhr,** in den Dorfgemeinschaftsraum über der Feuerwehr in Ponitz zu ihrer jährlichen Mitgliederversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Informationen zum Pachtjahr 2022 mit Jagdtrophäenschau
5. Beschluss zur Verlängerung der Jagdpacht
6. Beschluss zum Haushalt 2023
7. Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht
8. Information und Beschluss zum Drohneneinsatz auf jagdbaren Flächen
9. Sonstiges

Alle Mitglieder (Landbesitzer) sind für diesen Abend herzlich eingeladen.

Vorstand, Jagdgenossenschaft Ponitz-Grünberg

Ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Ponitz

Öffentliche Auslegung zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ in der Fassung vom März 2023 in der Gemeinde Ponitz gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. In der Zeit **vom 11. April bis 19. Mai 2023** wird der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ in der Fassung vom März 2023 in der Gemeinde Ponitz mit Begründung, Anlage I sowie Umweltbericht an nachfolgenden Stellen und während nachfolgender Zeiten öffentlich ausgelegt:

Gemeindeverwaltung Ponitz, Gößnitzer Straße 1, 04639 Ponitz, Bürgerbüro, während folgender Öffnungszeiten:

Dienstag.....09:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag.....09:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 15:15 Uhr

und Stadtverwaltung Gößnitz, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, Stadtbauamt, Zimmer 105, während folgender Öffnungszeiten:

Montag.....09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag.....09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag.....09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag.....09:00 – 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift jeweils unter oben genannten Stellen abgeben. Die Mitteilung kann auch elektronisch an bauamt-kupfer@goessnitz.de übermittelt werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB ins Internet eingestellt:

www.goessnitz.de/inhalte/goessnitz/_inhalt/verwaltung/planungen/ponitz/planungen

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeindeverwaltung Ponitz und Stadtverwaltung Gößnitz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich (Teil 1 und Teil 2) zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ ist den abgebildeten Lageplänen (ohne Maßstab) zu entnehmen:

Hinweise – Allgemeines:

- Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
- Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.
- Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO – Direkterhebung beim Betroffenen):

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeindeverwaltung Ponitz, Der Bürgermeister

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13, Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Externer Datenschutzbeauftragter der Stadt Gößnitz und Gemeinde Ponitz – Stadtverwaltung Schmölln, Datenschutzbeauftragter, Markt 1, 04626 Schmölln

Zweck der Datenverarbeitung

ist ein Satzungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage im OT Merlach“ in der Gemeinde Ponitz

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung (Art. 13, Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1, ThürDSG):

§§ 8 bis 28 sowie 34 und 35 BauGB

Empfänger (Art. 13 Abs. 1 lt. E DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten das Landratsamt des Landkreises Altenburger Land gem. § 21 Abs. 3 ThürKO sowie der Postvertrieb.

Dauer der Speicherung

Die Daten werden so lange gespeichert, wie diese unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für das Bebauungsplanverfahren erforderlich sind.

Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung (Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein:

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO in den einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von den Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO in den einzelnen aufgeführten Gründen zutrifft, z. B., wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

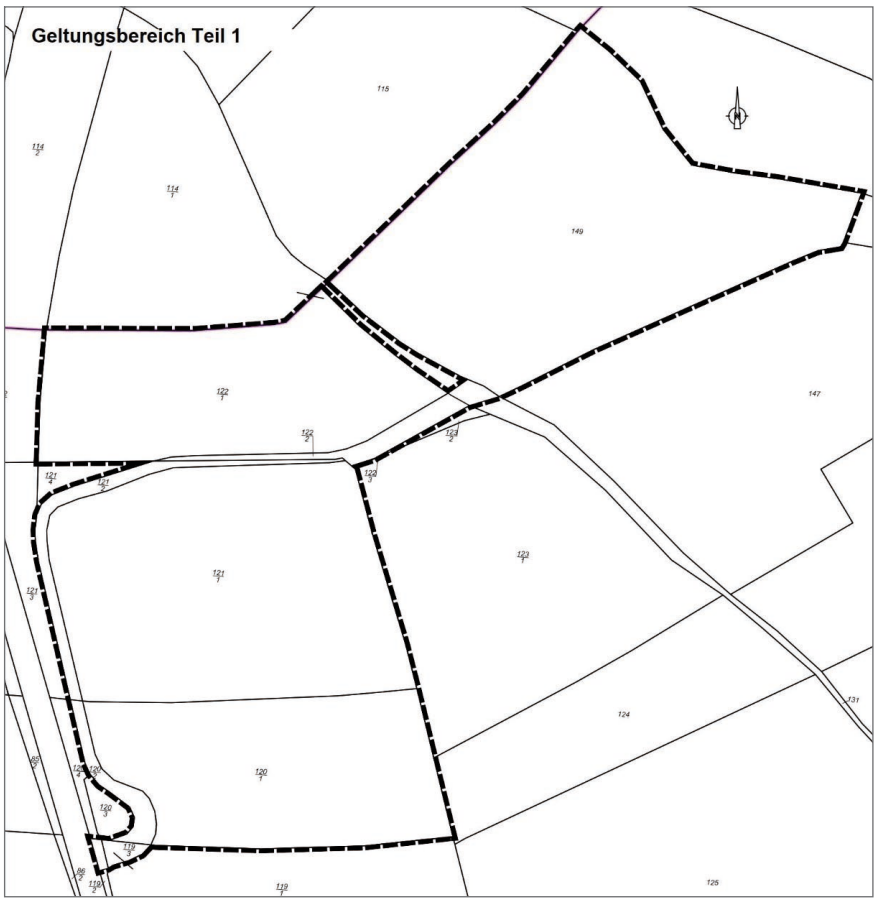

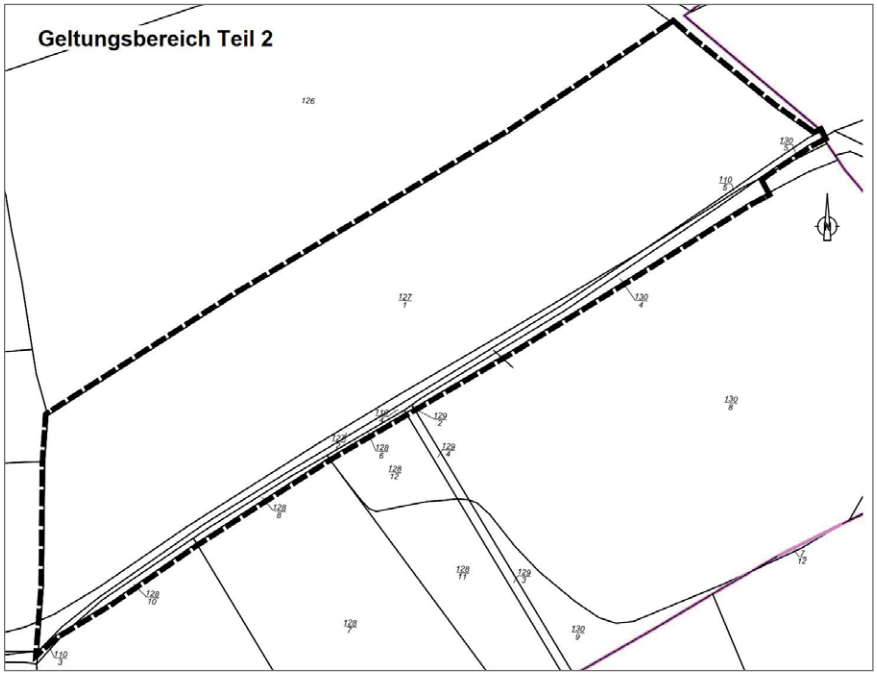

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Bearbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B., wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Es besteht ein Beschwerderecht beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi.de).

Ponitz, den 24. März 2023

Marcel Greunke, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Guteborn“ 1. Änderung (§ 10 BauGB als Satzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. März 2023 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Guteborn“ 1. Änderung als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. GR 251/24-23)

Wortlaut des Beschluss Nr. GR 251/24-23:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Guteborn“ 1. Änderung (Sondergebiet Logistikbetrieb) in der Fassung vom 15. Februar 2023 nach § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Gem. § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde am 21. März 2023 angezeigt und mit Schreiben vom 22. März 2023 nicht beanstandet.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Stadtverwaltung Gößnitz, Stadtbauamt, Freiheitsplatz 1, innerhalb der Öffnungszeiten:

Montag .....09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag.....09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag .....09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf Grund der epidemischen Lage wird derzeit um telefonische Terminvereinbarung gebeten (Tel. 034493 70161).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

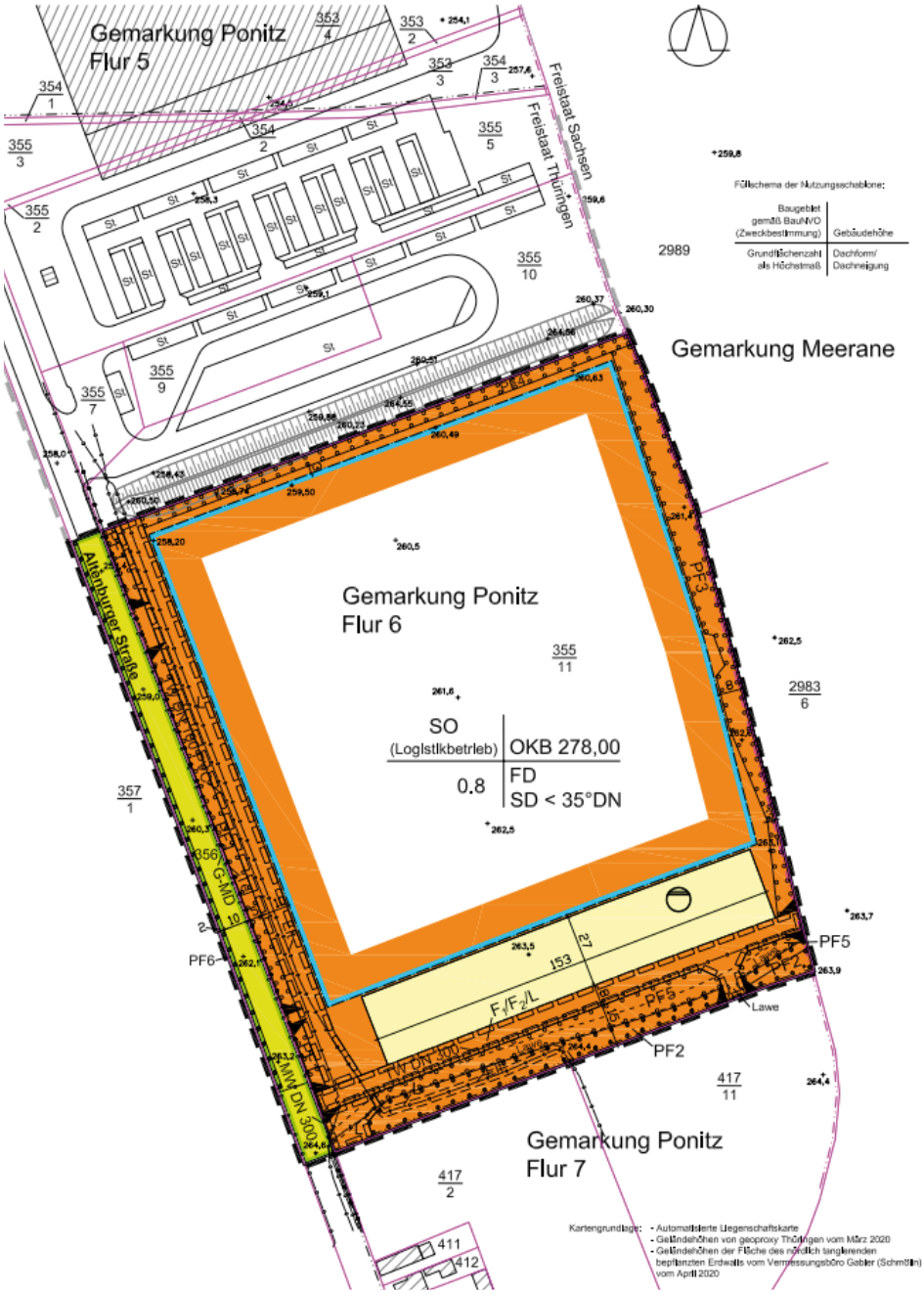

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt

worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Lage des Geltungsbereiches der Satzung ist aus dem beistehenden Lageplan ersichtlich.

Ponitz, den 23. März 2023

Greunke, Bürgermeister

Anlage: Übersichtslageplan (ohne Maßstab)

Einwohnerversammlungen

Anliegerversammlung zum Ausbau der Bahnhofstraße

Sehr geehrte Anliegerinnen und Anlieger der Ponitzer Bahnhofstraße (unausgebauter Abschnitt),

wir laden Sie zu einer Informationsveranstaltung im Dorfgemeinschaftsraum (über der Feuerwehr) zum Bauvorhaben in Ihrer Straße ein. Hierzu werden die Gemeinde, das Bauamt, der Trink- und Abwasserver- und Entsorger ZAL sowie die Bauleitung anwesend sein.

Termin ist Mittwoch, der 26. April 2023, 17:00 Uhr.

Einwohnerversammlung zum weiteren Ausbau des Trink- und Abwassernetzes im Gemeindegebiet sowie dem Beitragswesen

Wir möchten sehr gerne alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ponitz zu einer Einwohnerversammlung in den Ponitzer Dorfgemeinschaftsraum einladen.

Termin ist Mittwoch, der 26. April 2023, 18.00 Uhr.

In der Veranstaltung soll dargestellt werden, wie nach dem Abwasserbeseitigungskonzept weitere Straßenzüge an das zentrale Klärwerk Gößnitz angeschlossen werden sollen.

Weiterhin soll aufgezeigt werden, wie nach der Thüringer Kommunalabgabenordnung und der Verbandssatzung Einmalbeiträge ermittelt werden und wie es um die Abarbeitung von Wiedersprüchen – gerade im Bereich der aktuell betroffenen Ortsteile Zschöpel und Grünberg – steht.

Gemeindeverwaltung und ZAL Wilchwitz

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung am 23. Januar 2023

Beschluss Nr. GR 238/23-23:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz stimmt der Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung vom 23. Januar 2023 zu.

Beschluss Nr. GR 239/23-23:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz stimmt der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2022 zu.

Beschluss Nr. GR 240/23-23:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt, Frau Sonja Klein als sachkundige Bürgerin in den Bauausschuss zu berufen.

Beschluss Nr. GR 241/23-23:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt die in der Anlage befindliche „Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ponitz".

Beschluss Nr. GR 242/23-23:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ponitz beschließt die in der Anlage befindliche „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ponitz".

Schöffenwahl 2023 – Gemeinde Ponitz

Am 31. Dezember 2023 enden in Thüringen und bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen.

Das Schöffenamt bietet eine gute Möglichkeit, sich ehrenamtlich in unser Gemeinwesen einzubringen. Zur Information über das Schöffenamt hat das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) eine Informationsbroschüre aufgelegt, welche neben einer Reihe von Antworten auf häufig gestellte Fragen auf dessen Internetseite (www.justiz.thueringen.de/schoeffenwahl) zu finden ist. Auf der Internetseite der Gemeinde Ponitz (www.gemeinde-ponitz.de) steht außerdem der Bogen „Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe" bereit.

Zahlreiche weitere Informationen sind auf der Seite www.schoeffenwahl.de zu finden.

Für den Zeitraum ab 1. Januar 2024 werden jetzt Bürgerinnen und Bürger gesucht, die Interesse an diesem verantwortungsvollen Ehrenamt in der Thüringer Justiz haben. ►

Die Wahlvorbereitung findet ganz wesentlich bei Stadt Gößnitz als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Ponitz statt, da sie die Vorschlagsliste mit den Kandidaten für die Neuwahlen im Frühling aufstellt.

Interessierte können eine formlose Bewerbung (diese muss mindestens enthalten: Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf) **bis spätestens 31. Mai 2023** in der Stadtverwaltung Gößnitz, Hauptamt, Freiheitsplatz 1, 04639 Gößnitz, einreichen oder per Mail an hauptamt-lehnert@goessnitz.de senden.

Außerdem ist eine „Erklärung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl als Schöffin/Schöffe" einzureichen. Bei Fragen können Sie sich auch telefonisch an Frau Lehnert (Tel. 034493 70-112) wenden.

Stadt Gößnitz

Lärmkartierung in Thüringen abgeschlossen

Im Rahmen der Kartierung wurden die in Thüringen durch Straßenverkehr an den Hauptverkehrsstraßen verursachte Lärmsituation ermittelt. Die Kartierungsdaten stehen für der Öffentlichkeit unter dem Link zur Verfügung:

https://tlubn.thueringen.de/umweltschutz/immissionsschutz

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Maibaumsetzen 2023 Ponitz

Am Sonntag dem 7. Mai 2023, wird in Ponitz auf dem Schlosshof wieder das jährliche Maibaumsetzen stattfinden. Ab 14:00 Uhr bleiben weder für unsere kleinen noch für unsere großen Gäste Wünsche offen. Neben dem Kinderkarussell wird es auch ein Bungee-Trampolin für die Kinder geben. Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich gesorgt. Musikalisch umrahmt wird die Veranstaltung durch unseren DJ Maik.

Wir freuen uns auf eine schöne Veranstaltung mit bestem Wetter und zahlreichen Gästen sowie die Präsentation des neuen nachhaltigen Maibaums. Wir laden alle herzlich dazu ein.

Ihre Gemeindeverwaltung

Zwei Ponitzerinnen steigen in die 2. Bundesliga auf

Hockey und das Altenburger Land – zwei Sachen, die eigentlich nicht zueinander passen, da es hier keine Vereine gibt, welche Deutschlands erfolgreichste Sportart bei Europa- und Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen betreiben.

Zwei Damen aus Ponitz, Emily Ann (21) und Celia Caron Hoffmann (19), gelang in Berlin zusammen mit ihrem Team, dem Post SV Chemnitz, der große Coup mit dem Aufstieg in die 2. Hallenhockeybundesliga. Der Mannschaft, welche selbst erstmalig als Aufsteiger 2022 in die Regionalliga aufgestiegen ist, gelang somit der Durchmarsch in Deutschlands zweithöchste Spielklasse. Dabei gelangen in Spielen gegen den ATSV Güstrow, ESV Dresden, Spandauer HTC, Sieglitzer TK und CFL Berlin nach Hin- und Rückrunde insgesamt acht Siege und zwei Unentschieden.

Für den Post SV Chemnitz, bei dem beide Damen seit mehr als zehn Jahren trainieren und spielen, ist es der größte Erfolg der Vereinsgeschichte, laut Vater Jan Hoffmann, welcher für das Team als Mannschaftsbetreuer zuständig ist. Celia Caron war mit elf Toren eine der Topstürmerinnen, während Emily als Verteidigerin dafür sorgte, dass das Team die zweitwenigsten Gegentore bekam.

Gemeindeverwaltung Ponitz

Den richtigen Hausbau-Partner finden

Ein Haus zu bauen ist für die meisten Menschen eine der bedeutendsten Lebensentscheidungen und finanziell größten Projekte. Eine erste große Hürde auf dem Weg ins Eigenheim ist oft die Entscheidung für ein Hausbau-Unternehmen. Es ist wichtig, die Hausangebote und Anbieter zu vergleichen. Im besten Fall ist das Unternehmen auf den Bau von Einfamilienhäusern spezialisiert und hat Erfahrung damit. Empfehlenswert ist es, sich direkt vor Ort einen ungefilterten Eindruck zu verschaffen, etwa beim Besuch eines Musterhauses, Infoabends oder einer Baustelle. Außerdem lohnt der Vergleich der im Kaufpreis enthaltenen Leistungen.

Laut Schutzgemeinschaft für Baufinanzierende e. V. sollte mindestens eine unabhängige Qualitätskontrolle, der Blower-Door-Test, das Baugrundgutachten, die Vertragserfüllungssicherheit für fristgerechte und mängelfreie Erstellung sowie eine Gewährleistungsbürgschaft enthalten sein. Besonders wichtig: Nicht zum Kauf drängen lassen. In der Regel braucht es mehrere Termine, um gemeinsam passgenaue Lösungen zu erarbeiten.

Das setzt voraus, dass sich der Berater aufrichtig für die Bedürfnisse und persönlichen Voraussetzungen der Bauherren interessiert. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass alle Kosten transparent erläutert und alle Fragen zum Vertrag ausreichend beantwortet werden.

20 weitere Tipps:
www.happy-haus-bau.de/hauspartner

Jetzt zum Info-Abend anmelden:
www.happy-haus-bau.de/veranstaltung

HAPPY HAUS BAU GmbH
Town & Country Lizenzpartner
IHK-Hauskaufberaterin Catrin Canis
Musterhaus Gera
Arminiusstraße 60 • 07548 Gera
Tel.: 0172 7928952 • info@happy-haus-bau.de

Modellvorhaben „Progressiver ländlicher Raum“

Dritte Runde der Bürgerbefragung läuft

QR-Code scannen, Befragung starten

Die dritte Runde der Bürgerbefragung des Landratsamtes Altenburger Land geht noch bis zum 2. April 2023. Die Erhebung bildet eine wichtige Grundlage für den aktuellen Strukturwandelprozess, den das Landratsamt gemeinsam mit einem breiten Partnernetzwerk umsetzt. Bis Ende 2023 entsteht im Rahmen des Modellvorhabens „Progressiver ländlicher Raum – Altenburger Land“ ein strategisches Regionalentwicklungskonzept, welches durch Umsetzungsprojekte begleitet wird.

Die Befragung findet im Halbjahresrhythmus statt. Die Ergebnisse liefern zentrale Impulse, die im Strategieprozess des Modellvorhabens Berücksichtigung finden. So ist der laufende Prozess 2023 auch auf das Feld der Mobilität hin ausgerichtet: „Die Mobilitätsbedarfe der Menschen sollen im Zentrum stehen“, so Michael Apel, Fachdienstleiter Wirtschaft, Tourismus und Kultur im Landratsamt Altenburger Land, der auch die Projektleitung innehat. Nur gemeinsam mit den Menschen kann ein grundlegender Strukturwandel erfolgreich gestaltet werden.

„Dafür müssen jedoch die kommunalen Verantwortlichen auch den Bedarf und die Problemstellungen kennen, um im Rahmen der eigenen Handlungsmöglichkeiten Strukturen anders und besser zu gestalten. Als wichtiges Instrument hierzu dient die projektbegleitende Bürgerbefragung.“ Die nun laufende dritte Befragung widmet sich den Themenstellungen Tourismus und dem Feld der Mobilität der Zukunft und ist unter www.abg-monitor.de/ab zu finden. ▶

Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen sind Trends, die den Wandel mitgestalten, aber entsprechende Infrastruktur voraussetzen. Dass mit dem Ausbau des Radwege-Netzes mehr Bürger des Landkreises bereit wären, auf zwei Räder umzusteigen, ist ein weiteres Ergebnis der Befragung aus dem Herbst 2022 und liefert damit einen wichtigen Indikator für die regionale Radwege-Netz-Planung. Die wichtigsten Ergebnisse der zweiten Bürgerbefragung sind auf der Homepage des Altenburger Landes unter www.altenburgerland.de/de/monitoring-zweite-erhebungswelle zusammengefasst.

Das Vorhaben „Progressiver ländlicher Raum – Altenburger Land" wird innerhalb des Programms „Region gestalten" des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung gefördert.

i. A. Jana Fuchs, Öffentlichkeitsarbeit

Renaissanceschloss Ponitz

Einladung zum Konzert mit der hot & blue jazzband Meerane

Am Samstag 15. April 2023, 19:30 Uhr, gibt es wieder ein Konzert mit der für den Dixieland-Jazz bekannten hot & blue jazzband Meerane.

Vor 50 Jahren haben die heute noch aktiven Gründungsmitglieder, Klaus Kirst und Peter Ohl, die Band formiert. Die Besetzung von Trompete, Schlagzeug, Klarinette und Bass hat zwar im Laufe der Jahre gewechselt, doch die Bandgründer Ohl und Kirst sind der Gruppe immer treu geblieben. Für den Förderverein Renaissanceschloss Ponitz ist die Band die „Hauskapelle", die die jährlichen Konzertreihen bereichert hat. Alle Freunde des Dixielands sind zu diesem Konzert herzlich eingeladen. Kartenvorbestellungen sind unter E-Mail fv@schloss-ponitz.de oder Tel. 03764 4294 möglich.

Eröffnung einer neuen Ausstellung im Renaissanceschloss Ponitz

In Verbindung mit dem Konzert von hot & blue wird eine neue Ausstellung im Foyer des 1. Obergeschosses des Schlosses eröffnet. Der Geraer Fotograf Frank Schreier präsentiert Landschaftsfotografien. Ab dem 14. Mai 2023 ist diese Ausstellung dann wieder jeden Sonntag, von 14:00 bis 17:00 Uhr, und zu den Veranstaltungen, außer Pfingstsonntag, zu betrachten.

Dr. Mehlig

Kultur- und Heimatverein Ponitz e. V.

Neues vom Heimatverein

Verkehrsteilnehmerschulung

Am Freitag, dem 14. April 2023, 19:00 Uhr, findet im Vereinshaus Ponitz, Pfarrberg 4, Heimatvereinszimmer, die nächste Verkehrsteilnehmerschulung zum Thema: Frühjahrs- und Sommerfahrverkehr, Aktuelles Verkehrsgeschehen" statt. Moderiert wird die Veranstaltung von Dipl. päd. Klaus Burkhardt.

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen. Die Veranstaltung ist kostenlos, eine kleine Spende erbeten. Es laden ein

MC Schmölln im ADAC, VHS Schmölln und der Kultur- und Heimatverein Ponitz

Vortrag „Das Dreierhäuschen"

Am Montag, dem 8. Mai 2023, 19:00 Uhr, wird im Dorfgemeinschaftsraum Ponitz (über der Feuerwehr) ein Vortrag mit Fotos und kleinen Filmen zum Thema „Das Dreierhäuschen – Interessantes von der Vergangenheit bis heute" gezeigt. Bitte vormerken – herzliche Einladung an alle Interessierten!

Rückblick

Die Veranstaltung zum Thema „Unterhaltungsverein Dreussen" am 6. Februar 2023 in unserem Vereinszimmer war sehr interessant, viele neue Aspekte und Details zur Freizeitgestaltung der damaligen Bürger von Dreussen, Zschöpel, Merlach, Ponitz, Grünberg, Gößnitz und vielen weiteren umliegenden Orten, deren Namen zum Teil den meisten unbekannt waren, kamen zum Ausdruck.

Der Unterhaltungsverein Dreussen wurde 1865 gegründet. Uns lag das Protokollbuch aus der Zeit 1907 bis 1938 vor, ein Geschenk an den Verein. Interessantes zur Zeitgeschichte wie der Aufschwung der Wirtschaft vor dem Ersten Weltkrieg oder die Probleme während der Weltwirtschaftskrise kamen auch in den Protokollen des „Unterhaltungsvereines Dreussen" zum Ausdruck. Wir erfuhren, dass dieser Verein viele Veranstaltungen organisiert hatte, sodass auch die Kosten derselben genannt wurden.

Alle Besucher unserer Veranstaltung hatten die Möglichkeit, miteinander ins Gespräch zu kommen, auch eigens mitgebrachte Fotos und Gegenstände von Dreussen zu zeigen. Das wurde gern genutzt.

Die Vorbereitungen auf diesen Abend nahmen viel Zeit von Monika Diedrich in Anspruch. Sie schrieb das handgeschriebene Buch erst einmal in die heute übliche Schrift ab .... Monika und Dr. Peter Diedrich lasen aus dem Buch ausgesuchte, besonders

interessante, manchmal auch pikante Begebenheiten auf sehr ansprechende Weise vor. Herzlichen Dank nochmals an unsere Vereinsmitglieder Monika und Dr. Peter Diedrich.

Leider bedauerten einige Bürger hinterher, dass sie bei Schnee und Eis an diesem Abend nicht kommen konnten. Schade für beide Seiten. Fahrgemeinschaften empfehlen wir.

Filmabend im Heimatverein

Am Freitag, dem 10. März 2023, fand ein Filmabend im Heimatverein statt. Alle Grünberger hatten die Möglichkeit, alte und neue Filme aus Grünberg zu sehen. Der Festumzug zur 750-Jahr-Feier in Ponitz rief bei den Zuschauern viele schöne Erinnerungen hervor. Den Film zur 700-Jahr-Feier wurde kürzlich erst digitalisiert. Unsere Zuschauer waren erstaunt und begeistert zu sehen, was damals so alles auf die „Beine gestellt" wurde!

Das Digitalisieren der Filme sowie deren Vorführung mit eigener Technik hatten zwei Mitglieder des Schmöllner Heimatvereines übernommen. Dafür nochmals herzlichen Dank! Ab 3. April 2023 besteht die Möglichkeit, Filme zu bestellen. (Heimatverein Tel. 03764 2913)

Wir danken allen Zuschauern für ihr Kommen und freuen uns auf ein nächstes Mal.

Elisabeth Habicht, auch im Namen des Vorstandes

Hey, das sind WIR – das Team von theBASE

Vielleicht habt ihr uns schon gesehen, seid von uns angesprochen oder zu einer Partie Tischtennis angestiftet worden? Vielleicht kennt ihr uns auch schon vom Schulhof? Anett und Martin sind als Sozialarbeiter im Raum Nobitz, Steffi und Oli im Schmöllner Raum, und Dirk in beiden Räumen unterwegs. Christina und Sebastian findet ihr im Offenen Haus in Schmölln.

In wilder Mischung könnt ihr das ganze theBASE-Team zur Schulhofberatung einmal im Monat auf eurem Schulhof treffen.

Sozialarbeiter? Jugendarbeit? Was´n das?

Unser Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen, gerade im ländlichen Raum, Freizeit- und Bildungsangebote zu unterbreiten. Dabei spielen eure Interessen und Wünsche sowie Freiwilligkeit die Hauptrolle, das heißt: Jeder kann, aber keiner muss mit uns sprechen.

Wir sind regelmäßig unterwegs und wollen wissen, was ihr in eurem Ort braucht, was euch wichtig ist, welche Themen euch interessieren, wo ihr euch einmischen wollt, um mit euch Pläne zu schmieden, wie wir dies gemeinsam erreichen können. Sei es Dirtstrecke, Skaterplatz oder Jugendclub, wir schauen mit euch gemeinsam, was geht.

Auch als Ansprechpartner bei Problemen und Sorgen stehen wir euch zur Seite, ob Ausbildungs- oder Wohnungssuche, Beziehung, Schule oder Eltern ... wir sind da für euch. Und! Sollte es dann noch komplizierter werden, Termine im Jobcenter, vor Gericht, zur Drogenberatung, und im/für Gefängnis(-besuche), nicht den „Sand in den Kopf" stecken, es gibt eine intensive Einzelberatung, -hilfe und -begleitung. Ganz individuell und kurzfristig mit Dirk Reimann von der Aufsuchenden Jugendsozialarbeit.

Folgt uns auf Instagram: mobilejugendarbeit_thebase und die_vom_base, Facebook: TheBase-Mobile Jugendarbeit oder schaut auf unserer Internetseite vorbei: www.thebaseschmoelln.de.

Aktuelle Ansprechpartner
(im Bild von oben nach unten):

Mobile Jugendarbeit

Gebiet Schmölln, Gößnitz, Oberes Sprottental:

Oliver Reibetanz ..... Tel. 0171 2927138
E-Mail: reibetanz@magdalenenstift.de

Stefanie Rommel ..... Tel. 0151 54910034
E-Mail: rommel@magdalenenstift.de

Gebiet Nobitz:

Martin Schädlich ..... Tel. 0151 23134364
E-Mail: schaedlich@magdalenenstift.de

Anett Bernhard ..... Tel. 0175 6202466
E-Mail: bernhard@magdalenenstift.de ▶

Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen

im Gebiet Nobitz, Schmölln, Gößnitz und Oberes Sprottental:

Dirk Reimann
Tel. 0175 6202682
E-Mail: reimann@magdalenenstift.de

Zentraler Standort: Freizeitzentrum theBASE, Finkenweg 11, 04626 Schmölln

Christina Hädrich
Tel. 0175 6203228
Sebastian Kumpf
Tel. 0151 56842559
Tel. 034491 76240
E-Mail: base@schmoelln.de

Das theBASE ist ein Trägerverbund zwischen der Stadt Schmölln und dem Ev.-Luth. Magdalenenstift Altenburg.

Stempel, Geschnitztes und Tee in Oberhof zur Biathlon-WM

Altenburger Land ein Stück bekannter gemacht

Katrin Lange aus dem Altenburger Land ist von ihrem Einsatz bei der Biathlon-WM zurück im heimatlichen Ponitz. Sie hat dort einiges erlebt und einen Werbestand für Altenburg Travel besetzt, gemeinsam mit den Schönauer Backfrauen aus dem Wartburgkreis.

Hauptgeschäft war die Herstellung von Wanderstöcken auf der alten Schnitzbank. Ein Großteil des Holzes kam aus dem Walddörfchen Deubach bei Eisenach, wo die Schönauer Backfrau Christina Reißig wohnt. Sie hat Haselnussstöcke auf dem eigenen Grundstück geschnitten. Aber auch das Altenburger Land diente als „Holzlieferant". „Ein Teil des Grundmaterials kam aus der Kirchenhecke von Ponitz im Altenburger Land, wo die Silbermannorgel zu finden ist", ergänzt Katrin Lange. Sie war es, die aktiv an der Schnitzbank saß und irgendwie liegt ihr das im Blut. Auf der Grünen Woche hat sie z. B. schon 2016 das Altenburger Land in Bezug auf den Fachwerkbau vertreten, sie stammt aus einer Familie, wo viele Generationen lang das Tischlerhandwerk ausgeübt wurde. Deswegen hatte sie noch den Teil einer alten Schnitzbank daheim, und der Gedanke ließ sie nicht los, diese wieder zu restaurieren und die zahlreichen fehlenden Teile zu ergänzen. „1870 steht als Jahreszahl drauf. Wolfgang Erler aus Zschöpel, über 80 Jahre alt und die Stellmacherei Junghans aus Ponitz haben die Schnitzbank neu erstehen lassen. Wie es so sein soll: Sie war erst einen Tag vor der Abfahrt nach Oberhof fertig", erläutert Katrin Lange. Viele kennen die Schnitzbänke noch von früher. Ein Gast gab einen besonderen Tipp, um den Holzwurm zu vermeiden. Man sollte eine Spieluhr auf das betroffene Möbelstück stellen und dann ziehen die Holzwürmer aus, schließlich gehen die Holzwürmer auch nicht ins Klavier.

„Der Hauptanziehungspunkt für die Standbesucher wurden allerdings die zahlreichen Thüringer Teesorten, die wir zur Verkostung mithatten. Darüber kam man ins Reden. Passend dazu die Oberhofer Schneeflocken von den Schönauer Backfrauen!" Dabei stellte sich heraus, dass einige Oberhofer und Leute aus der unmittelbaren Umgebung gar nicht wissen, wo Altenburg liegt. Aber viele Besucher kannten Altenburg und bekamen Lust, zu uns zu reisen. Das Wanderthema spricht viele an, Natur, Bewegung und gesunde Ernährung liegen im Trend. Ausflugsziele wie Kohlebahn, Quellenhof oder auch Straußenfarm haben das Interesse geweckt. Gute Übernachtungsangebote sind gefragt. Manche wollen mit dem Rad die Gegend erkunden. Und dann war da noch die Sache mit den Stempeln vom traditionsreichen Stempelhaus Claus Gleitsmann aus Altenburg. Damit wurden z. B. die kleinen Getreidesäcke gestempelt, die der Geflügelhof Heimer aus Thonhausen zur Verfügung stellte. Sie wurden mit den Stempeln versehen, z. B. von dem mit der Altenburger Bauerntracht und gingen als Erinnerungsstücke in alle Welt.

Katrin Lange

Schulnachrichten

Endlich wieder Berufsorientierung in der Schule!

Pascal Erler, Agroservice Altenburg-Waldenburg eG

Am 16. März 2023 hieß es in der Regelschule Gößnitz endlich wieder: Türen auf für Betriebe und Unternehmen des Altenburger Landes. Mehr als 20 kleine und größere Betriebe folgten der Einladung und so konnten sowohl Eltern als auch Schülerinnen und Schüler der Schule von 15:00 bis 18:00 Uhr Informationen sammeln und mit den Mitarbeitern der Betriebe selbst ins Gespräch kommen.

„Dies ist ein wichtiger Schritt, um Schule und Wirtschaft noch näher zusammenzubringen", berichtet Franziska Kölbel-Schulze, die Berufsorientierungskoordinatorin der Schule. Es sei wichtig, bei diesem Prozess auch die Eltern mit einzubeziehen, damit diese ihre Kinder beim Bewerbungsprozess unterstützen können.

Das Angebot wurde sehr gut angenommen: Zahlreiche Schüler der Schule ab Klasse 7 sowie deren Eltern informierten sich an den verschiedenen Ständen und konnten sich bei Kuchen und kalten Getränken, welche von den Schülern selbst organsiert wurden, stärken. Die Schule dankt allen teilnehmenden Betrieben und hofft auch auf eine rege Beteiligung im nächsten Jahr.

Kirchennachrichten

Der Kirchenbote der Gemeinde Ponitz

Pfarrer Peter Klukas
Pfarrberg 1, 04639 Gößnitz, Tel. 034493 30040

Büro der Kirchengemeinde:
Tel. 03764 4632, Fax 03764 2597

Kreisstelle für Diakonie Altenburg
Geraer Straße 46, 04600 Altenburg, Tel. 03447 8958020

Kirchensteuertelefon (geb. frei): 0800 7137137
Telefonseelsorge (geb. frei): 0800 1110111

www.kirche-ponitz.de | www.silbermannorgel-ponitz.de

Informationen aus der Kirchgemeinde

Am Dienstag, 4. April 2023, 15:00 – 17:00 Uhr, ist das Büro der Kirchgemeinde geöffnet.

„Selig die Trauernden ... denn sie werden getröstet werden." So lautet eine der Seligpreisungen in der Bergpredigt Jesu. Trost zu spenden gilt als eines der Werke der Barmherzigkeit und als besondere christliche Tugend. Wir Menschen brauchen Trost. Dabei tun wir uns heute mit dem Trauern überhaupt nicht leicht. Wer tief traurig ist, wird oft und schnell als krank angesehen und in professionelle Zuständigkeiten überwiesen. Ganz anders als ihrem Gegenstück, der „Freude", wird der Trauer nur ungern ein Platz im Leben angeboten. Sie gilt uns nicht als normal.

Trauern bedeutet, etwas zu vermissen und sich das auch einzugestehen. Bei Trauer denken wir an den Verlust lieber Menschen. Tatsächlich aber trauern wir um Verlorenes jeglicher Art: um den Verlust von Liebe, Status, Gesundheit, Jugend, Möglichkeiten, Heimat, Gemeinschaft, Attraktivität, Erfolg ... Trauern ist also keine gelegentlich auftretende Sache, Trauer durchzieht unseren Alltag, oft ohne, dass wir sie als solche erkennen. Dabei kann sie uns helfen. Denn Trauer ist Hoffnung im Widerstand, im Widerstand gegen die rasende Beschleunigung der Zeit, in der wir immer mehr uns selbst abhandenkommen ... und damit auch unsere Beziehung zu Gott, unserem Schöpfer, verlieren. Mit der Unfähigkeit zu trauern steigt auch die Unfähigkeit, sich trösten zu lassen und im Trost etwas anderes zu sehen als blanke Vertröstung. Im Kern bedeutet Trösten, beizustehen, sich um Trauernde zu kümmern, indem ich in allem Schrecken dableibe.

Das wird auch in der Sprache deutlich: Der Begriff „kon-dolieren" kommt vom Lateinischen „con-solor": mit-leiden, zusammen traurig sein, gemeinsam Trost finden. Wer tröstet, wendet sich gegen das Vergessen; wer mitleidet, ist bereit, das Vermissen anzuerkennen und es selbst auch zu fühlen. Der Trost durch Dritte wird wirksam durch die Beziehung, durch das Angebot von Zuwendung. Dazu braucht es in erster Linie unsere Bereitschaft und auch etwas Mut. Trauen wir es uns zu, denn selig sind die Trauernden. Sie werden getröstet werden.

Ihr Pfarrer Peter Klukas

Gottesdienste und Veranstaltungen

Karfreitag, 07.04.2023
15:00Uhr Gottesdienst mit Chorgesang

Ostersonntag, 09.04.2023
14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Samstag, 29.04.2023
19:30 Uhr Quinta Fox – Magistrale des 16. Jh., Konzert mit Orgel und Gambe

Herzliche Grüße vom Gemeindekirchenrat

Gottesdienste in Grünberg

Ostersonntag, 09.04.2023

06:00 Uhr Auferstehungsandacht ,U. Lange

Ostermontag, 10.04.2023

17:00 Uhr traditionelles Osterkonzert

Sonntag, 23.04.2023

08:45 Uhr Gottesdienst, D. Kirmse

Ein irischer Abend mit Shamrock Sheep

Grüne Hügel, dröhnende Brandung, grasende Schafe und Pubs, in denen man mehr Geschichten als Getränke findet – die Magie Irlands in Worte zu fassen ist nahezu unmöglich.

Deshalb haben sich die sechs Musiker von Shamrock Sheep (die Kleeblatt-Schafe) auch auf eine musikalische Beschreibung der „Grünen Insel" geeinigt.

Erleben Sie **am 10. April 2023, um 17:00 Uhr,** in der Kirche Grünberg facettenreiche Klänge – beschwingte Reels, faszinierende Musikgeschichten und melancholische Balladen – und die ein oder andere Geschichte aus Irland, Schottland und aus dem Erzgebirge, denn wie die sechs Schafe immer sagen: „Paddy's green shamrock shore" ist doch fast dasselbe wie der Blick vom Fichtelberg.

Herzlichst, S. Klein

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ponitz
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz

Verantwortlicher: Bürgermeister Marcel Greunke
oder sein Vertreter im Amt

Erscheinungsweise: einmal monatlich

Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Gemeindeverwaltung sowie des Gemeinderates.

Druck, Verlag:
NICOLAUS & Partner, Nöbdenitz, Dorfstr. 10,
04626 Schmölln | Ansprechpartner: Herr Radziej
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506
E-Mail: ponitz@nico-partner.de

Beiträge der Vereine, Einrichtungen, Vereinigungen an:
Gemeindeverwaltung Ponitz, Frau Stahlmann
Gößnitzer Str. 1, 04639 Ponitz, Tel. 03764 2084
E-Mail: info@gemeinde-ponitz.de

Anzeigenaufträge für den Inseratenteil an:
NICOLAUS & Partner Nöbdenitz oder
Gemeindeverwaltung Ponitz

Das Amtsblatt der Gemeinde Ponitz wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Exemplare sind in der Gemeindeverwaltung Ponitz, Gößnitzer Straße 1, 04639 Ponitz zum Preis von 0,50 € möglich.

Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Gemeindeverwaltung Ponitz zu melden.

Traurig, aber voller Dankbarkeit
nehmen wir Abschied von

Herbert Schühler

* 05.06.1932 † 12.03.2023

© mariya_m, Pixabay

In lieber Erinnerung

Deine Waltraud
Regina und Peter Dupke
Inge und Wolfgang Lorenz
Simone und Ronny Lorenz
mit Familie

Die Urnenbeisetzung findet
am Mittwoch, dem 5. April 2023, 13:00 Uhr,
auf dem Friedhof in Ponitz statt.